KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1994

zur zweiten Änderung der Entscheidung 94/621/EG über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/702/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG [2], insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [4], insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Albanien sind Fälle von Cholera festgestellt worden.

Diese Fälle können zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Gesundheit führen.

Mit der Entscheidung 94/621/EG [5], geändert durch die Entscheidung 94/671/EG [6], hat die Kommission die nötigen Maßnahmen getroffen.

Im Lichte der Entwicklung der Seuchenlage ist es erforderlich, die ergriffenen Maßnahmen zu verlängern. In diesem Verlängerungszeitraum muß es ermöglicht werden, die von den albanischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen; hierzu ist die Durchführung einer Dienstreise vor Ort notwendig.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung 94/621/EG wird das Datum „31. Oktober 1994" durch das Datum „15. Januar 1995" ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre bei der Einfuhr angewandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
(2) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.
(5) ABl. Nr. L 246 vom 21. 9. 1994, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 62.